

Eidgenössische Volksinitiative 'Für einen nachhaltigen und zukunftsgerichteten Finanzplatz Schweiz (Finanzplatz-Initiative)' (im Bundesblatt veröffentlicht am 26. November 2024).

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff., folgendes Begehren:

Die Bundesverfassung¹ wird wie folgt geändert:

Art. 98a Nachhaltiger Finanzplatz

¹ Der Bund setzt sich für eine ökologisch nachhaltige Ausrichtung des Schweizer Finanzplatzes ein. Er trifft Massnahmen zur entsprechenden Ausrichtung der Finanzmittelflüsse; die Massnahmen müssen im Einklang stehen mit den internationalen Standards und völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz zur Klimaverträglichkeit und zum Schutz und zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt.

² Schweizer Finanzmarktteilnehmende wie Banken, Versicherungsunternehmen, Finanzinstitute sowie Vorsorge- und Sozialversicherungseinrichtungen richten ihre Geschäftstätigkeiten mit Umweltauswirkungen im Ausland, insbesondere aufgrund von Treibhausgasemissionen, auf das nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft international vereinbarte Temperaturziel und auf die internationalen Biodiversitätsziele aus; dabei berücksichtigen sie direkte und indirekte Emissionen sowie die Auswirkungen auf die Biodiversität entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Das Gesetz sieht Ausnahmen vor für Finanzmarktteilnehmende, deren Tätigkeiten mit geringen Umweltauswirkungen verbunden sind.

³ Schweizer Finanzmarktteilnehmende erbringen keine Finanzierungs- und Versicherungsdienstleistungen, die der Erschliessung und der Förderung neuer sowie der Ausweitung des Abbaus bestehender fossiler Energievorkommen dienen; das Gesetz legt die entsprechenden Einschränkungen fest.

⁴ Zur Durchsetzung dieser Vorgaben wird eine Aufsicht vorgesehen; diese hat Verfügungs- und Sanktionskompetenzen.

Art. 197 Ziff. 1²

17. Übergangsbestimmung zu Art. 98a (Nachhaltiger Finanzplatz)

Die Bundesversammlung erlässt die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 98a spätestens drei Jahre nach dessen Annahme durch Volk und Stände. Treten die Ausführungsbestimmungen innerhalb dieser Frist nicht in Kraft, so erlässt der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen in Form einer Verordnung und setzt sie innerhalb eines Jahres in Kraft. Die Verordnung gilt bis zum Inkrafttreten der von der Bundesversammlung erlassenen Ausführungsbestimmungen.

¹ SR 101; ² Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen.

Kanton	Postleitzahl	Politische Gemeinde			
Name (eigenhändig und möglichst in Blockschrift)	Vornamen (eigenhändig und möglichst in Blockschrift)	Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)	Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1					
2					
3					

Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen:

Widmer Céline, Anwandstrasse 28, 8004 Zürich; Pult Jon, Engadinstrasse 19, 7000 Chur; Meyer Mattea, Unterrütliweg 3, 8400 Winterthur; Bendahan Samuel, Route des Plaines-du-Loup 41, 1018 Lausanne; Müller-Altarmatt Stefan, Dorfstrasse 6, 4715 Herbetswil; Jost Marc, Hohmadstrasse 29, 3600 Thun; Andrey Gerhard, Chabloux-Parc 16, 1763 Granges-Paccot; Mazzone Lisa, Av. Ernest-Pictet 5, 1203 Genève; Tharian Maya, Birkenstrasse 44, 8107 Buchs; Bertschy Kathrin, Länggassstrasse 10, 3012 Bern; Schaffner Barbara, Riedstrasse 4, 8112 Otelfingen; Rüdüsüli Marc, Hochwachtstrasse 24, 8370 Sirmach; Hochuli Susanne, Im Winkel 10, 5057 Reitnau; Vellacott Thomas, Gladiolenweg 3, 8048 Zürich; Brunner Elgin, Zeunerstrasse 17, 8037 Zürich; Maillard Ardent Yvan, Chemin des Cossettes 41, 1723 Marly; Steimer Frédéric, Avenue Louis-Ruchonnet 24, 1003 Lausanne; Bosshard Peter, Feldgüetliweg 71, 8706 Meilen; Cisar Sasha, Juliastrasse 5, 8032 Zürich; Gajowski Melanie, Trittligasse 26, 8001 Zürich; Bardet Nicole, En Bouley 39, 1680 Romont; Wey Natascha, Waffenplatzstrasse 95, 8002 Zürich; Malquarti Michaël, Av. De Champel 59, 1206 Genève; Zaugg-Ott Kurt, Melchtalstrasse 15, 3014 Bern; Wuarin Marc, Ch. Du Pré-du-Couvent 3f, 1224 Chêne-Bougeries; Langhart Konrad, Breitenweg 1, 8477 Oberstammheim; Comte Raphaël, Case Postale 76, 2035 Corcelles

Ablauf der Sammelfrist: 26. Mai 2026.

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft)

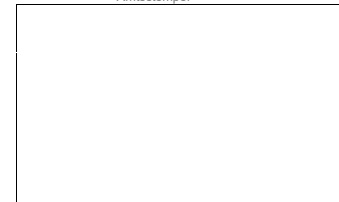
Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Amtliche Eigenschaft: _____

Amtsstempel



! Wenn Sie das Anliegen dieser Volksinitiative unterstützen möchten, können Sie diese Unterschriftenliste ausdrucken, ausfüllen, in einen Briefumschlag stecken und möglichst früh vor dem 26. Mai 2026 senden !
 an: **Initiativkomitee Finanzplatz-Initiative**, Hohlstrasse 110 8004 Zürich.
 Es müssen nicht alle Zeilen ausgefüllt sein.